

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.2 Fachräume: Chemie	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.2.40 Wird eine regelmäßige Kontrolle der lufttechnischen Funktion durchgeführt?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Die Überprüfung der Abzüge muss durch eine befähigte Person mindestens alle drei Jahre erfolgen (siehe § 7 Abs. 7 Gefahrstoffverordnung).</p> <p>Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob kürzere Prüfintervalle festzulegen sind.</p> <p>Sollte am Abzug eine Störung auftreten (z. B. schwergängiger Frontschieber oder Ausfall bzw. Fehlfunktion der Abluft), muss ein eventuell laufender Versuch unverzüglich abgebrochen werden.</p> <p>Der Abzug ist für die weitere Benutzung zu sperren und dieses ist durch eine Kennzeichnung zu verdeutlichen. „Abzug defekt! Name:... Datum:....“.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> Prüfliste „Prüfpflichtige Anlagen und Betriebsmittel“ Prüfung von Laborabzügen</p> <p><b>Fundstellen</b> DGUV Regel 113-018 RiSU II- 1.3 RiSU III- 8 HessGISS</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

<b>B.1.2 Fachräume: Chemie</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ 1.2.41 Sind Schutzscheiben und Splitterkorb vorhanden?</li></ul>	
<b>Erläuterung</b>	<b>Weitere Informationen</b>
<p>Bei Demonstrationsversuchen, bei denen eine Explosions- oder Implosionsgefahr besteht, oder die Möglichkeit, dass gefährliche Flüssigkeiten verspritzen, sind ausreichende Schutzvorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzscheibe, Splitterkorb oder Abzug).</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b> DGUV Regel 113-018 RiSU I- 2 RiSU II- 2.2.2</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.2 Fachräume: Chemie	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.2.42 Werden Beschäftigte vor der Verwendung neuer Arbeits-/Gefahrstoffe über notwendige Schutz- und Hygienemaßnahmen unterrichtet?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeiten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden.</p> <p>Im Rahmen der Unterweisung müssen auch arbeitsmedizinisch-toxikologische Aspekte (gesundheitliche Wirkungen der Gefahrstoffe) angesprochen werden.</p> <p>Die Unterweisung der Lehrerinnen und Lehrer muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mindestens jährlich durchgeführt bzw. veranlasst werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen (siehe § 14 GefStoffV).</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b> GefStoffV DGUV Regel 113-018 RiSU I- 3.16.1</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.2 Fachräume: Chemie

- 1.2.43 Werden Unterweisungen (z. B. anhand der Betriebsanweisungen) regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr, für Schülerinnen und Schüler halbjährlich zu Beginn eines Schulhalbjahres) wiederholt?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass durch die Tätigkeit mit Stoffen oder Gemischen eine mehr als geringe Gefährdung besteht, müssen Betriebsanweisungen erstellt werden und die Beschäftigten über die Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen unterwiesen werden.</p> <p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht in diesem Fall den Beschäftigten eine auf der Gefährdungsbeurteilung basierende, in verständlicher Form und Sprache gefasste schriftliche Betriebsanweisung ebenso zugänglich wie alle Sicherheitsdatenblätter über die Gefahrstoffe, Stoffe und Gemische, mit denen Beschäftigte diese Tätigkeiten durchführen.</p> <p>Die Betriebsanweisung muss mindestens Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe (z. B. Bezeichnung, Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit) und über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigte oder der Beschäftigte zu ihrem oder seinem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter durchzuführen hat, enthalten.</p> <p>Dazu gehören insbesondere Hygienevorschriften, Informationen zum Tragen und Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung.</p> <p>Sie muss auch über Maßnahmen informieren, die von den Beschäftigten bei technischen Störungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung derselben durchzuführen sind.</p> <p>Die Unterweisung der Lehrerinnen und Lehrer muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mindestens jährlich durchgeführt bzw. veranlasst werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen (siehe § 14 GefStoffV).</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler ist eine allgemeine Unterweisung zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres durchzuführen. Die Unterweisung ist schriftlich zu vermerken, z. B. im Klassenbuch oder Kursheft.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b> GefStoffV DGUV Regel 113-018 RiSU I- 3.16.1</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.2 Fachräume: Chemie	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.2.44 Werden neue Beschäftigte vor Aufnahme der Tätigkeit umfassend unterrichtet und angeleitet?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeiten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden.</p> <p>Im Rahmen der Unterweisung müssen auch arbeitsmedizinisch-toxikologische Aspekte (gesundheitliche Wirkungen der Gefahrstoffe) angesprochen werden.</p> <p>Die Unterweisung der Lehrerinnen und Lehrer muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mindestens jährlich durchgeführt bzw. veranlasst werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen (siehe § 14 GefStoffV).</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler ist eine allgemeine Unterweisung zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres durchzuführen. Die Unterweisung ist schriftlich zu vermerken, z. B. im Klassenbuch oder Kursheft.</p> <p>Darüber hinaus müssen die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gezielte Anweisungen zu den bei dem einzelnen Versuch/ Arbeitsverfahren eingesetzten Gefahrstoffen, deren sichere Handhabung und der sachgerechten Entsorgung geben. Dies kann schriftlich (z. B. Versuchsblatt) oder in anderer geeigneter Form erfolgen.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> Fachraumordnung Chemie</p> <p><b>Fundstellen</b> GefStoffV DGUV Regel 113-018 RiSU I- 3.16.1</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.2 Fachräume: Chemie

- 1.2.45 Sind Betriebsanweisungen und sonstige Informationen (z. B. Maßnahmen für Notfälle und zur Ersten Hilfe) zu den verwendeten Arbeits-/ Gefahrstoffen für alle Beschäftigten einsehbar?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Der Arbeitgeber hat eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden; auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen.</p> <p>Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an <b>geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen</b>.</p> <p>In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b> GefStoffV DGUV Regel 113-018 RiSU I- 3.16.1 HessGISS</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.2 Fachräume: Chemie	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.2.46 Werden die Tätigkeitsbeschränkungen für KMR- Stoffe und Halogenkohlenwasserstoffe in Lehrerexperimenten beachtet?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Der Arbeitgeber muss rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe, physikalischen Schadfaktoren, die Verfahren oder Arbeitsbedingungen nach Anlage 1 dieser Verordnung gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen (in Anlehnung an § 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)).</p> <p>Nicht beschäftigt werden dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird;</li> <li>2. werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Gemische oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind;</li> <li>3. werdende Mütter mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen;</li> <li>4. stillende Mütter mit Gefahrstoffen nach Nummer 3, wenn der Grenzwert überschritten wird;</li> <li>5. gebärfähige Frauen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, wenn der Grenzwert überschritten wird;</li> <li>6. werdende oder stillende Mütter in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar).(in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Satz 1 der MuSchArbV)</li> </ol> <p>Grenzwerte zu den Nummern 1, 4 oder 5 sind Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte. Sie werden - sofern die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei geringer Gefährdung eingehalten werden und kein Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen stattfindet -im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts nicht überschritten. In diesem Sinne dürfen werdende oder stillende Mütter bzw. gebärfähige Frauen mit den in den o. g. Nummern 1, 4 oder 5 genannten Gefahrstoffen umgehen.</p> <p>Werdende Mütter dürfen bei Demonstrationsexperimenten zusehen, sofern durch geeignete Schutzmaßnahmen eine Exposition ausgeschlossen ist (z. B. Abzug).</p> <p>Unter Blei sind hier auch bleihaltige Gefahrstoffe wie Legierungen und Verbindungen zu verstehen.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> Gefährdungsbeurteilung für schwangere Lehrerinnen</p> <p><b>Fundstellen</b> RiSU I- 3.5.1 RiSU I- 3.7 HessGISS „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“ Erlass vom 15. Dezember 2009, Az.: I.2 – 651.260.130 – 118 - Gült.Verz.Nr.: 7200 MuSchArbV</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B1.2 Fachräume: Chemie	
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1.2.47 Werden werdende und stillende Mütter sowie Gebärfähige über Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen unterwiesen?</li> </ul>	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Lehrerinnen und Schülerinnen sind zusätzlich über die für Frauen für werdende und stillende Mütter möglichen Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen durch den Schulleiter bzw. den Lehrer in geeigneter Form zu unterweisen.</p> <p>Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Schwangere in Schulen krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Gefahrstoffen nicht ausgesetzt werden dürfen.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> Fachraumordnung Chemie</p> <p><b>Fundstellen</b> DGUV Regel 113-018 RiSU I- 3.7 HessGISS</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.2 Fachräume: Chemie

- 1.2.48 Beachten Schwangere, dass sie KMR- Stoffen nicht ausgesetzt sein dürfen?

#### Erläuterung

Nicht beschäftigt werden dürfen:

1. werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird;
2. werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Gemische oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind;
3. werdende Mütter mit **krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden** Gefahrstoffen;
4. stillende Mütter mit Gefahrstoffen nach Nummer 3, wenn der Grenzwert überschritten wird;

#### Weitere Informationen

##### Arbeitshilfen

##### Fundstellen

DGUV Regel 113-018

RiSU I- 3.7

HessGISS

„Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“  
Erlass vom 15. Dezember 2009, Az.: I.2 – 651.260.130 – 118 - Gült.Verz.Nr.: 7200  
MuSchArbV

##### Bezugsquellen

*Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung*

DGUV Publikationen: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

*Staatliches Regelwerk*

BMJ-Startseite: [www.juris.de](http://www.juris.de)

BAuA: [www.baua.de](http://www.baua.de)

RiSU

HessGISS

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

<b>B1.2 Fachräume: Chemie</b> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="120 331 1599 363">○ 1.2.49 Werden die Tätigkeitsbeschränkungen für Gefahrstoffe beim Einsatz in Schülerexperimenten beachtet?</li></ul>	
<b>Erläuterung</b>	<b>Weitere Informationen</b>
<p>Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 dürfen nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung verrichten. Tätigkeiten mit entzündlichen/entzündbaren Flüssigkeiten sind nicht erlaubt.</p> <p>Schülerinnen und Schüler dürfen ab der Jahrgangsstufe 10 im Rahmen von Schülerexperimenten mit hochentzündlichen/extrem entzündbaren flüssigen Gefahrstoffen umgehen.</p> <p>Die Tätigkeitsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler sind in der Tabelle 3 zusammengefasst.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> RiSU Tabelle3 „Tätigkeitsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler“</p> <p><b>Fundstellen</b> RiSU I- 3.6 HessGISS</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.2 Fachräume: Chemie

- 1.2.50 Sorgen Lehrkräfte, die mit Arbeits-/Gefahrstoffen umgehen, für die Gesundheit und Sicherheit Dritter (z. B. Reinigungskräfte, Handwerker) in ihrem Arbeitsbereich?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Jede Fachlehrerin und jeder Fachlehrer hat dafür zu sorgen, dass Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturpersonal in den Fachräumen ohne Gefährdung durch Gefahrstoffe, Chemikalienreste oder Versuchsaufbauten arbeiten kann.</p> <p>Das Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturpersonal ist in geeigneter Weise vom zuständigen Arbeitgeber über die von den Gefahrstoffen in der Schule ausgehenden Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen.</p> <p>Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind durch den zuständigen Arbeitgeber schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>Zuständiger Arbeitgeber ist i. d. R. der Sachkostenträger oder die Reinigungs- bzw. Instandhaltungsfirma.</p> <p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter beteiligt sich im Rahmen der Mitwirkungspflicht an der Erstellung der Betriebsanweisung.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die Fremdfirma auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b>            DGUV Regel 113-018            RiSU I- 3.4            RiSU I-3.16.2</p> <p><b>Bezugsquellen</b>  <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i>            DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i>            BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a>            BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>            RiSU            HessGISS</p>

















